

Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts
Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

18.03.2014

Geschäftszeichen:

II 54-1.23.21-53/11

Zulassungsnummer:

Z-23.21-1964

Geltungsdauer

vom: **18. März 2014**

bis: **18. März 2017**

Antragsteller:

Saint-Gobain Weber GmbH

Schanzenstraße 84

40549 Düsseldorf

Zulassungsgegenstand:

Trittschalldämmbahn "weber.floor 4955" aus Glasfasergelege

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst acht Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 5 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 7 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die beidseitig mit PE-Folie kaschierte Glasfaservliesbahn "weber.floor 4955" zur Trittschalldämmung unter schwimmendem Estrich, nachfolgend als Trittschalldämmbahn bezeichnet.

Die unter Verwendung von Glasfasern und eines Bindemittels hergestellte Bahn ist beidseitig mit LDPE-Schutzfolien (Oberseite weiß und Unterseite transparent) kaschiert und wird in Rollenform geliefert.

1.2 Anwendungsbereich

Die Trittschalldämmbahn darf als Dämmstoff auf Massivdecken zur Verbesserung der Trittschalldämmung für den Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109¹ entsprechend dem Anwendungsgebiet DES(sg) nach DIN 4108-10² angewendet werden.

Die Trittschalldämmbahn wird hierbei einlagig unter schwimmendem, unbeheizten Zementestrich oder Calciumsulfat-Estrich nach DIN 18560-2³, Tabelle 1 angeordnet (siehe Abschnitt 4.2).

Alternativ darf die Trittschalldämmbahn auch einlagig unter schwimmendem, unbeheizten, zementgebundenen und faserverstärkten Dünnestrich (Bodenausgleichsmasse) nach DIN EN 13813⁴ angeordnet werden (siehe Abschnitt 4.3), sofern die Nutzlast maximal 2,0 kN/m² und die Einzellast maximal 2,0 kN beträgt, wobei Einzellasten über 1,0 kN einen Mindestabstand von 50 cm zur Ecke aufweisen müssen.

Bezüglich der Ausführung ist Abschnitt 4 zu beachten.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

Die Trittschalldämmbahn muss den nachfolgend genannten Anforderungen entsprechen. Sofern keine anderen Regelungen im Folgenden getroffen werden, gelten die Prüfverfahren nach DIN EN 13163⁵.

2.1.2 Beschaffenheit

Die Trittschalldämmbahn muss über die gesamte Länge und Breite von gleichmäßiger Dichte und Struktur sein. Die Bahnen müssen gerade und parallele Kanten haben.

2.1.3 Geometrische Eigenschaften

Die Trittschalldämmbahn wird mit folgenden Abmessungen für Nennlänge und Nennbreite hergestellt:

B x L = 1000 mm (+ 55 mm selbstklebende Folienlasche) x 30000 mm

1	DIN 4109:1989-11	Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise
2	DIN 4108-10:2008-06	Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 10: Anwendungsbezogene Anforderungen an Wärmedämmstoffe - Werkmäßig hergestellte Wärmedämmstoffe
3	DIN 18560-2:2009-09	Estriche im Bauwesen – Teil 2: Estriche und Heizestriche auf Dämmschichten (schwimmende Estriche)
4	DIN EN 13813:2003-01	Estrichmörtel und Estrichmassen – Eigenschaften und Anforderungen
5	DIN EN 13163:2013-03	Wärmedämmstoffe für Gebäude - Werkmäßig hergestellte Produkte aus expandiertem Polystyrol (EPS) - Spezifikation

Die Grenzabweichung für die Breite beträgt maximal $\pm 2\%$ vom Nennmaß, innerhalb einer Rolle jedoch maximal $\pm 1\%$. Die Grenzabweichung in Längsrichtung darf 2% nicht unterschreiten. Eine Überschreitung ist zulässig.

Die Nenndicke d_L beträgt $2,5\text{ mm}$, die Zusammendrückbarkeit c beträgt maximal $1,0\text{ mm}$. Die Trittschalldämmbahnen müssen hinsichtlich der Grenzabmaße für die Dicke der Klasse T(0) nach DIN EN 13163⁵, Tabelle 7 entsprechen.

2.1.4 Flächengewicht

Die Trittschalldämmbahn muss bei Prüfung in Anlehnung an DIN EN 1602⁶ ein Flächengewicht von mindestens 260 g/m^2 und maximal 320 g/m^2 haben.

2.1.5 Zugfestigkeit

Die ermittelte Zugfestigkeit der Trittschalldämmbahn muss bei Prüfung nach DIN EN 1608⁷ im Mittel mindestens 900 KN/m^2 betragen. Einzelwerte dürfen diesen Wert um maximal 10% unterschreiten.

2.1.6 Trittschallminderung

Die Trittschalldämmbahn muss bei einem Konstruktionsaufbau nach Abschnitt 4 bei Prüfung nach DIN EN ISO 10140⁸ und Auswertung nach DIN EN ISO 717-2⁹ mindestens folgende Werte für die bewertete Trittschallminderung ΔL_w erbringen.

- $\Delta L_w = 22\text{ dB}$ bei einem Konstruktionsaufbau gemäß Abschnitt 4.2 (Zementestrich oder Calciumsulfat-Estrich)
- $\Delta L_w = 17\text{ dB}$ bei einem Konstruktionsaufbau gemäß Abschnitt 4.3 (zementgebundener und faserverstärkter Dünnestrich)

2.1.7 Brandverhalten

Die Trittschalldämmbahn muss die Anforderungen an normalentflammbare Baustoffe (Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1¹⁰) erfüllen.

2.1.8 Zusammensetzung

Die beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Zusammensetzungen, Daten und Angaben für die Produkte "weber.floor 4955" und "weber.floor 4945" sind einzuhalten. Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik erfolgen.

2.2 Herstellung, Bezeichnung und Kennzeichnung

2.2.1 Herstellung

Bei der Herstellung der Trittschalldämmbahn sind die Bestimmungen in Abschnitt 2.1 einzuhalten.

2.2.2 Bezeichnung

Die Trittschalldämmbahnen sind wie folgt zu bezeichnen:

weber.floor 4955 - Z-23.21- 1964 – B 2 - 2.5-1.0

2.2.3 Kennzeichnung

Das Bauprodukt, die Verpackung des Bauprodukts oder der Beipackzettel des Bauprodukts müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

6	DIN EN 1602:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Rohdichte
7	DIN EN 1608:2013-05	Wärmedämmstoffe für das Bauwesen; Bestimmung der Zugfestigkeit in Plattenebene
8	DIN EN ISO 10140-1-5:2010-12	Akustik; Messung der Schalldämmung von Bauteilen im Prüfstand
9	DIN EN ISO 717-2:2013-06	Akustik; Bewertung der Schalldämmung in Gebäuden und von Bauteilen; Teil 2: Trittschalldämmung
10	DIN EN 4102-1:1998-05	Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 1: Baustoffe – Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

Zusätzlich sind die Trittschalldämmbahnen auf ihrer Verpackung, ggf. auch auf dem Erzeugnis selbst, in deutlicher Schrift wie folgt zu kennzeichnen:

- Trittschalldämmbahn "weber.floor 4955" für die Anwendung als Dämmstoff für die Trittschalldämmung nach allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-23.21-1964
- normalentflammbar (Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1)
- Nennstärke d_L , Zusammendrückbarkeit c , Nennlänge und Nennbreite
- Saint-Gobain Weber GmbH, Schanzenstraße 84, 40549 Düsseldorf
- Herstellwerk¹¹ und Herstelldatum¹¹

2.3 Übereinstimmungsnachweis

2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Bauproduktes mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung des Bauprodukts nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung hat der Hersteller des Bauprodukts eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Erklärung, dass ein Übereinstimmungszertifikat erteilt ist, hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die in Tabelle 1 aufgeführten Maßnahmen einschließen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

11

Das Herstellwerk und das Herstelldatum dürfen auch verschlüsselt angegeben werden.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

Tabelle 1: Umfang der werkseigenen Produktionskontrolle

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	1 x täglich
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Flächengewicht	2.1.4	
Kennzeichnung	2.2.3	
Zugfestigkeit	2.1.5	1 x wöchentlich*
Brandverhalten	2.1.7	
* bei kürzeren Produktionsphasen: jeweils eine Überwachungsprüfung nach 5 Produktionstagen		

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich. Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauprodukts durchzuführen, sind Proben nach dem in Tabelle 2 festgelegten Prüfplan zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und auf Verlangen der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.

Tabelle 2: Umfang der Fremdüberwachung

Eigenschaft	Prüfung nach Abschnitt	Häufigkeit mindestens
Beschaffenheit	2.1.2	2 x jährlich
Geometrische Eigenschaften	2.1.3	
Flächengewicht	2.1.4	
Zugfestigkeit	2.1.5	
Brandverhalten	2.1.7	
Kennzeichnung	2.2.3	
Trittschallminderung*	2.1.6	1 x jährlich
* Die Prüfung ist alternierend an einem Aufbau mit Zementestrich bzw. Calciumsulfat-Estrich (gemäß Abschnitt 4.2) und einem Aufbau mit einem zementgebundenen und faserverstärkten Dünnestrich (gemäß Abschnitt 4.3) durchzuführen.		

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Entwurf

Die Trittschalldämmbahnen können dort eingesetzt werden, wo das Trittschallverbesserungsmaß $\Delta L_{w,R}$ (siehe Abschnitt 3.2.1) der Deckenauflage in Verbindung mit einem geeigneten äquivalenten bewerteten Norm-Trittschallpegel $L'_{n,w,eq,R}$ einer Massivdecke nach Tabelle 11 des Beiblatts 1 zu DIN 4109¹² die Anforderungen der DIN 4109¹ erfüllt.

Der bewertete Norm-Trittschallpegel $L'_{n,w,R}$ der Massivdecke einschließlich Deckenauflage ist nach Beiblatt 1 zu DIN 4109¹², Abschnitt 4, zu ermitteln.

3.2 Bemessung

Nachstehende Angaben für die bauphysikalischen Nachweise sind zu berücksichtigen.

3.2.1 Trittschallverbesserungsmaß

Der Nachweis des Schallschutzes nach DIN 4109¹ ist bei Anwendung der Trittschalldämmbahnen unter Berücksichtigung des Konstruktionsaufbaus nach Abschnitt 4 mit folgendem Rechenwert des Trittschallverbesserungsmaßes zu führen:

- $\Delta L_{w,R} = 20$ dB bei einem Konstruktionsaufbau gemäß Abschnitt 4.2 (Zementestrich oder Calciumsulfat-Estrich)
- $\Delta L_{w,R} = 15$ dB bei einem Konstruktionsaufbau gemäß Abschnitt 4.3 (zementgebundener und faserverstärkter Dünnestrich)

3.2.2 Brandverhalten

Die Trittschalldämmbahnen sind normalentflammbar (Baustoffklasse B 2 nach DIN 4102-1).

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Allgemeines

Die Trittschalldämmbahnen werden lose, mit der weißen Kaschierung nach oben, auf der zu dämmenden Massivdecke verlegt.

Die Oberfläche der Rohdecke muss ausreichend eben sein. Erforderlichenfalls sind Unebenheiten auszugleichen.

Es ist sicherzustellen, dass die Oberfläche der Rohdecke eine ausreichend "feine Rauheit" aufweist, sodass (z. B. durch überstehende Betonspitzen) keine Schallbrücken zwischen der Rohdecke und dem schwimmenden Estrich entstehen können.

Die Trittschalldämmbahnen sind dicht gestoßen zu verlegen und mit der selbstklebenden Folienlasche dicht zu verkleben und gegen ein Verschieben so zu fixieren, dass im Stoßbereich keine Lücken auftreten.

Im Randbereich sind die Trittschalldämmbahnen an aufgehenden Wänden so weit hoch zu führen, dass keine Schallbrücken entstehen können.

Alternativ erfolgt die Ausführung im Randbereich durch geeignete handelsübliche Randdämmstreifen mit Folienlasche, die auf der Trittschallmatte lückenlos verklebt werden und mindestens 8 mm dick sind.

Beim Einbau sind die Verarbeitungsrichtlinien des Herstellers zu beachten.

Die Bedingungen entsprechend Abschnitt 1.2 sind einzuhalten.

Die Trittschalldämmbahnen sind nur innerhalb von Gebäuden (vor Feuchtigkeit und Bewitterung geschützt) zu verwenden.

Der schwimmende Estrich ist gemäß Abschnitt 4.2 oder 4.3 auszuführen.

4.2 Konstruktionsaufbau 1 (Zementestrich oder Calciumsulfat-Estrich)

Der nach DIN 18560-2³ herzustellende Zementestrich oder Calciumsulfat-Estrich muss eine flächenbezogene Masse von mindestens 75 kg/m² aufweisen.

4.3 Konstruktionsaufbau 2 (zementgebundener und faserverstärkter Dünnestrich)

Der zementgebundene und faserverstärkte Dünnestrich muss ein nach DIN EN 13813⁴ mit "CT-C30-F7; Polymermodifiziert" oder mit "CT-C25-F7; Polymermodifiziert" gekennzeichnete Estrich sein und eine flächenbezogene Masse von mindestens 50 kg/m² aufweisen sowie mindestens 25 mm dick sein. Oberhalb des Estrichs ist ein geeigneter Bodenbelag (z. B. Fliesen, Laminat oder Parkett) fachgerecht zu verlegen.

Vor dem Aufbringen des Dünnestrichs ist das Glasfasergewebe "weber.floor 4945" faltenfrei auf der Trittschalldämmbahn "weber.floor 4955" zu verlegen. Das Glasfasergewebe ist dabei quer zur Trittschalldämmbahn zu verlegen, und zwar mit einer Überdeckung von mindestens 5 cm zwischen den einzelnen Glasfasergewebebahnen.

Frank Iffländer
Referatsleiter

Beglaubigt